

Abfallbehälterschränke

Abfallbehälterschränke sind ebenerdig zu errichten und müssen den jeweiligen VDI-Richtlinien bzw. DIN-Empfehlungen entsprechen.

Die Türen müssen sich grundsätzlich ohne Schlüssel öffnen und schließen lassen.

Die vorgeschriebene Breite des Transportweges muss auch bei geöffneten Türen vorhanden sein.

Zur reibungslosen Entnahme der Behälter sind weitere Details zu beachten. Daher besteht Abstimmungspflicht mit der HWS.

Transportweg, Türen und -öffnungen

Der Transportweg darf nicht über Stufen und Treppen führen und kein Gefälle mit Steigungen über 5 % aufweisen. Er muss mindestens die in der Tabelle genannten Breiten haben und darf bis zum nächstmöglichen Halteplatz des Abfallsammelfahrzeuges nicht länger als 15 m sein.

Der Transportweg ist mit einem ebenen, trittsicheren Belag anzulegen (keine Rasengittersteine o. ä.). Der Transport von Behältern größer 240 Liter über Bordsteinkanten ist zu vermeiden.

Türen sind mit leicht zu betätigenden und sicheren Feststellvorrichtungen zu versehen.

Gebäudedurchgänge und Türöffnungen müssen mindestens den Breiten der Transportwege (siehe Tabelle) entsprechen und mindestens 2 m hoch sein.

Direkt angefahrene Standplätze

Standplätze, die direkt vom Abfallsammelfahrzeug angefahren werden, erfordern eine Durchfahrthöhe von 4,20 m, eine Bodenbefestigung für Fahrzeuge mit einer Gesamtlast von 26 t und eine Zufahrtsbreite von 3,55 m.

Bei nicht durchgängigen Straßen ist ein Wendeplatz von mindestens 22 m Durchmesser erforderlich. Die Zufahrt der Wendekreise muss mit einer Mindestfahrbahnbreite von 5,50 m ausgelegt sein. Die Wendekreismitte muss frei befahrbar sein (keine Bäume, Büsche o. ä.).

Es sind Wendeanlagen für dreiaxlige Abfallsammelfahrzeuge anzulegen; der Wendeanlagentyp 3 für die Anlage von Erschließungsstraßen wird akzeptiert.

Das Rückwärtsfahren der Müllfahrzeuge beim Sammelvorgang ist nicht erlaubt.

3. HINWEIS ZUR ANWENDUNG DER SONDERNUTZUNGSSATZUNG DER STADT HALLE

Will der Grundstückseigentümer den Standplatz zur Aufbewahrung des Abfalls in den öffentlichen Straßenraum verlegen, weil es aus objektiven Gründen nicht möglich ist, die Abfallbehälter auf dem eigenen Grundstück unterzubringen, bedarf es der vorherigen Erlaubnis zur Sondernutzung.

4. RECHTSVORSCHRIFTEN UND RICHTLINIEN

- Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale) in der jeweils geltenden Fassung
- Bauordnung Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung
- Sondernutzungssatzung der Stadt Halle (Saale) in der jeweils geltenden Fassung
- Unfallverhütungsvorschrift „Müllbeseitigung“ (DGUV Vorschrift 43)
- Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06)
- Empfehlungen für die Anlage von Hauptverkehrsstraßen (EAHV)

5. ANSPRECHPARTNER

- Fragen zum Baurecht: Stadt Halle, [FB Bauen](#), Tel.: 0345 221 6371
- Fragen zur konkreten Entsorgungssituation, zu Behältergrößen, zu Anfahrtswegen und zur Befahrbarkeit von Straßen: [Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH](#), Tel.: 0345 581 4100
- Fragen zur Sondernutzung: Stadt Halle, [FB Sicherheit](#), Tel.: 0345 221 4805
- Abfallberatung und Fragen zu Mülltonnenstandplätzen allgemein: Stadt Halle, [FB Umwelt](#), Tel.: 0345 221 4655



STANDPLÄTZE FÜR ABFALLBEHÄLTER

Herausgeber: Stadt Halle (Saale), Der Oberbürgermeister
V.i.S.d.P.: Pressesprecher Drago Bock
Druck: Druckerei Hessel
Redaktion: Stadt Halle (Saale)
Gestaltung: seidenmatt – visuelle kommunikation
Auflage: 1.000 Stück



STANDPLÄTZE FÜR ABFALLBEHÄLTER

Die Fraktionen Restmüll, Bioabfall, Altpapier und Leichtverpackungen werden getrennt gesammelt und in Abfallbehältern zur Entleerung bereitgestellt.

Außerhalb der Entsorgungstage sind die Abfallbehälter (Restmüllbehälter, Biotonne, Papiertonne und gelbe Tonne) auf dem eigenen Grundstück unterzubringen.

Die Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale) bestimmt ausschließlich den Standplatz zur Bereitstellung der Abfallbehälter am Entsorgungstag.

1. BEREITSTELLUNG DER ABFALLBEHÄLTER AM ABFUHRTAG

Der Grundstückseigentümer ist dafür verantwortlich, dass die Abfallbehälter am Abfuhrtag grundsätzlich vor dem Entsorgungsgrundstück bzw. sofern vorhanden, vor dessen Einfriedung so bereit stehen, dass ihre Entleerung ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist (z. B. auf dem Gehweg vor dem Grundstück). In der Regel wird der Hausmeister oder eine Dienstleistungsfirma mit dieser Aufgabe betraut.

Die Behälter sind so aufzustellen, dass der Straßen- und Fußgängerverkehr weder behindert noch gefährdet wird.

Die maximale Entfernung zum nächstmöglichen Halteplatz des Abfallsammelfahrzeuges darf 15 Meter nicht überschreiten.

Nach der Entleerung sind die Behälter wieder aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.

Zwischen den Abfuhrtagen sind sie auf dem Entsorgungsgrundstück aufzustellen. Für diesen privaten Stellplatz gelten die Vorschriften der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

2. AUSNAHMEN ZUR BEREITSTELLUNG DER ABFALLBEHÄLTER

In begründeten Fällen kann vereinbart werden, dass der Standplatz auf dem Grundstück des Anschlusspflichtigen auch der Bereitstellplatz für die Abfallbehälter am Abfuhrtag ist (z. B. bei umhausten Behältern, bei Sammelstandplätzen oder bei Abfallbehälterschränken).

2.1. Voraussetzungen

Bei geplanter Neueinrichtung oder baulicher Änderung derartiger Standplätze ist zuvor eine Abstimmung hinsichtlich Lage, Größe und Beschaffenheit des Standplatzes sowie des Transportweges mit der Stadt, Fachbereich (FB) Umwelt, oder der zuständigen Fachabteilung der Halleschen Wasser und Stadtwirtschaft GmbH (HWS), Bereich Behälterentsorgung, vorzunehmen. Insbesondere müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

1. Die Entfernung zum nächstmöglichen Halteplatz des Abfallsammelfahrzeuges darf 15 Meter nicht überschreiten.
2. Der Standplatz und der Transportweg sind so anzulegen, dass Abfallbehälter von den Müllwerkern nicht von Hand angehoben oder über Treppen transportiert werden müssen.
3. Die Behälter sind am Abfuhrtag ungehindert zugänglich.
4. Der Standplatz und der Transportweg sind ganzjährig verkehrssicher, schnee- und eisfrei und sauber zu halten sowie bei Dunkelheit ausreichend zu beleuchten.

Die Aufstellung von Abfallbehälterschränken oder der Gebrauch von Schließeinrichtungen ist im Vorfeld mit der HWS abzustimmen und nur im Einvernehmen möglich!

Entsprechend der geltenden Unfallverhütungsvorschriften sind die unter Punkt 2.2. genannten Anforderungen an derartige Standplätze zu erfüllen.



2.2. Anforderungen an derartige Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter

Die Abfallbehälter für die 4 Abfallfraktionen sind unter Beachtung des jeweiligen Abfuhrhythmus entsprechend der zu erwartenden Abfallmenge in ausreichender Größe und Anzahl auszuwählen. Dabei ist zu gewährleisten, dass der gesamte regelmäßig anfallende Abfall in den Behältern untergebracht werden kann. Die Abfallbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel mühelos vollständig schließen.

Informationen zu den Abfuhrhythmen der verschiedenen Fraktionen sind bei der HWS zu erhalten (sie reichen von wöchentlich bis 4-wöchentlich).

Grundsätzlich wird die geringstmögliche Anzahl von Abfallbehältern zur Abdeckung des erforderlichen Behältervolumens bereitgestellt. Beträgt das erforderliche Behältervolumen z.B. 480 Liter bei 14-täglicher Abfuhr, werden zwei Müllgroßbehälter (MGB) à 240 Liter gestellt und nicht 4 x MGB 120 Liter.

Richtwerte für die Behälterausstattung

- Restmüll 10 l/Person u. Woche
- Bioabfall 4 l/Person u. Woche
- Gelbe Tonne 9–10 l/Person u. Woche
- Blaue Tonne 12–15 l/Person u. Woche

Unter Berücksichtigung der konkreten Abfuhrhythmen kann mit den Richtwerten das durchschnittlich zu erwartende Behältervolumen ermittelt werden. Aus den angebotenen Behältergrößen für die einzelnen Fraktionen leitet sich im Ergebnis die Behälterausstattung für ein Grundstück ab.

Bitte bedenken Sie bei Ihren Planungen aber auch, dass sich die Logistik der Abfallsammlung ändern kann. So ist es von Vorteil, Reserveflächen verfügbar zu haben, um auf Änderungen flexibel reagieren zu können.

Erforderliche Stellflächen pro Abfallbehälter

Behälterart	Tiefe (m)	Breite (m)	Transportwegbreite (m)
60 l	0,70	0,70	1,00
120 l	0,70	0,70	1,00
240 l	0,75	0,70	1,00
770 l	1,40	1,75	1,50
1.100 l	1,50	1,75	1,50

Auf der Basis Ihres erforderlichen Behälterbedarfs für jede einzelne Abfallart ermitteln Sie die erforderliche Stellfläche für Ihren Standplatz.

Standplatz

Er muss ebenerdig angelegt, ausreichend groß und befestigt sein und über eine ausreichende Tragfähigkeit für die verwendeten Behälter verfügen.

Umhausungen

Wird der Standplatz umhaust bzw. begrenzt, so ist für die Behälter mit Schiebedeckel (770 l und 1100 l) ein rückseitiger Abstand von 0,25 m vorzusehen. Um das Wegrollen oder Anschlagen an Umhausungen zu verhindern, ist ein 0,05 m hoher Bord an der äußeren Begrenzung des Stellplatzes anzubringen.

Für geschlossene oder überdachte Standplätze gelten 2,50 m als ausreichende lichte Höhe.

